Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1922)

Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 45 — 1922 **9. November**

Schweizerische Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland,* kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung: Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Der Staat im Lichte Christi. — Eine erfreuliche neue katechetische Erscheinung. — Die geplante Neugestaltung der Maturitätsprüfungen. — Eine Huldigung des Papstes an den italienischen König. — Zur Scriptura occurrens der 1. Oktoberwoche. — Totentafel. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. — Briefkasten.

Der Staat im Lichte Christi.

Eine Predigt über den Staat im Anschluss an das Evangelium des 22. Sonntags nach Pfingsten,

gehalten in der Jesuitenkirche in Luzern.

Geliebte im Herrn!

Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist — so tönt ein Echo aus dem eben vorgelesenen Evangelium in die Seelen, in den heutigen Tag und in die heutige Zeit.

Das Wort erscheint zunächst im Gewande der damaligen morgenländischen Verhältnisse in Palästina. Der römische Kaiser war Herrscher über das hl. Land. Die einst illegitime, ungesetzliche Gewalt war aus sozialer Notwendigkeit und durch die Fügung der Vorsehung legitim, gesetzlich, zurechtbestehend geworden. Aus dem Gewande des Wortes leuchtet aber der allgemeine Grundsatz: Gebet dem Staate, was des Staates ist. Leo XIII. bemerkt zu solchen Worten des Heilandes: es handelt sich nicht um die etwaige Regierungsform der einzelnen Staaten und Völker, — sondern um die Staatsgewalt der Idee nach, um das innerste Wesen des Staates, wie es die Natur, die gesunde Vernunft und göttliche Weisheit bestimmen. (Vergl. Leo XIII.: Rundschreiben Rerum novarum, Herdersche Ausgabe, S. 43.)

So lasst uns denn heute im Geiste der Worte Jesu und des ganzen heutigen Evangeliums eine Betrachtung halten über

Das Wesen und die Aufgabe des Staates.

I.

Das Wesen des Staates.

a. Der Staat entwickelt sich naturgemäss und naturnotwendig aus den menschlichen natürlichen Verhältnissen heraus. Der Mensch ist ein animal rationale-sociale, ein vernünftiges gesellschaftliches Wesen. Mutter! Wie hilflos ist das neugeborene Kind, hilfloser als jedes andere Geschöpf. Wie bedarf es deiner und Vieler Hut und Pflege. Und wie lange bedürfen der Knabe, der Jüngling, das Mädchen, die Jungfrau gesellschaftlicher Hilfe, bis sie einigermassen selbständig werden.

Betrachtet, Geliebte im Herrn, die Familie, diese wunderbare Urzelle des sozialen Lebens. Und sofort versteht ihr, was das bedeuten will: der Mensch ist ein soziales, ein gesellschaftliches Wesen. Die Familie bedarf wieder der Unterstützung anderer. So steht die Familie am Anfange der menschlichen Entwicklung nach dem Zeugnis der Natur und der Uebernatur. In die Familie werden die höchsten Güter der Menschen geborgen. An sie ergehen die erhabensten göttlichen, religiösen, sittlichen, kulturellen Gebote und Botschaften. Von selbst weitete sich die Familie zu Nachbarschaften, zu Verwandtschaftszusammenschlüssen, zu Sippen und Stämmen; unter der sesshaften Bevölkerung entwickelte sich bald etwas wie eine Gemeinde. Geographische, klimatische und geschichtliche Verhältnisse, — Beschränkungen und Abgrenzungen, Sprachähnlichkeiten und Verschiedenheiten gaben Anlass — wieder ganz naturnotwendig — zur Bildung von Volksganzen —: das Vaterland; — der Staat der einzelnen Völker erstand auf festem Grund und Boden, in einer gewissen Gliederung. Naturgemässe Entwicklung und Entfaltung ist aber Gottes Wille und Gottes Gesetz.

Treffend bemerkt Leo XIII. in seinem Rundschreiben über den christlichen Staat vom 1. November 1895:

Nur die menschliche Gemeinschaft vermag dem Einzelnen den Genuss einer gewissen vollkommenen Genüge der Lebensgüter darzubieten. Sola coniunctio congregatioque hominum suppeditare vitae sufficientiam perfectam potest. (Immortale Dei. Herdersche Ausgabe, S. 344, 345 [10].)

b. Das gesellschaftliche, das Zusammenleben, das Zusammenarbeiten vieler Menschen strebt aber wieder naturgemäss nach Ordnung. Die heilige Ordnung, die segensreiche, vermag allein das gesellschaftliche Leben zu heben.

c. Es gibt aber keine Ordnung ohne Autorität, ohne leitende, gesetzgebende, regierende Würde und Macht.

In der Familie leuchtet die durch Gott und Natur geschaffene Autorität der Eltern, des Vaters, der Mutter, mächtig, prächtig, zart und innig hervor. Und ein höchstes Gebot Gottes schützt und schirmt sie.

Eine ähnliche Notwendigkeit bringt jedes Vereinswesen mit sich.

Die selbe Naturnotwendigkeit beherrscht erst recht die Bildung, das Wesen und das Leben des Staates. Horcht wieder hin auf die Worte Leo's XIII.:

„Eine oberste Kraft und Macht und Würde muss bestehen, die alles ordnet und leitet, und allem — den Impuls

gibt hin zum allgemeinen Wohl. . . efficaci . . . impulsione singulos movens ad commune propositum." (Rundschreiben Immortale Dei. Herdersche Ausgabe, S. 344.)

Nun aber ist Gott nach Leo XIII. verissimus maximusque rerum Dominus cui subesse et servire omnia quaecumque sunt necesse est. Gott ist im wahren und vollen Sinne des Wortes der höchste Herr aller Dinge, ihm allein muss alles dienen, was immer im Weltall ist. (Immortale Dei. H. A. S. 344, 345.)

Nun war schon die Entwicklung zum Staate naturnotwendig, Gottes Wille und Werk, erst recht aber die Entfaltung der Autorität, der leitenden Würde und Macht. Und so erscheint die Autorität, die leitende, ordnende, regierende, Impuls gebende Macht und Gewalt im Staate als eine von Gott stammende, mittelbar von Gott ausströmende. Die Autorität und Würde entsteht nicht aus der Summe ungezählter menschlicher Kräfte, von denen keine die leitende Macht besitzt. Leo XIII. zieht aus dieser Tatsache den Schluss: Wer Regierungsgewalt besitzt, hat sie von niemand anderem empfangen als von Gott, dem Urheber und Begründer des Alls. Quicunque ius imperandi habent, non id accipiunt nisi ab illo sumno omnium principio. (Immortale Dei. H. A. S. 344.)

So gibt es im Staate eine Autorität, die allein in Gott ihren Grund hat.

In diesem Sinne sprach Christus: So gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist. Er selbst weist auf eine geheimnisvolle Beziehung und Aehnlichkeit zu Gottes Gewalt hin. Und gegenüber Pilatus liess er, gefesselt, gegeisselt und mit Dornen gekrönt, das geheimnisvolle Wort fallen: du hättest keine Gewalt über mich, wenn sie dir nicht von oben gegeben wäre. (Joh. 19, 11.)

In der Republik — wenn ihr wollt — ruht die Souveränität, die hohe Gewalt, sich zu regieren, auf den breiten Schultern des Volkes. Aber es ist nicht eine blosse Volksgewalt — nicht eine autonome Volkssouveränität. Es ist wie die Vater- und Mutterwürde eine Gewalt von oben, eine Gewalt von Gott. Auch das Volk, auch des Volkes Mehrheit kann sich nicht beliebige Gesetze schaffen. Es steht unter dem Gesetze Gottes, des Allmächtigen. Nicht was die Mehrheit beschliesst, ist einfachhin geschaffenes Recht. Des Volkes breite Massen können sich aber nicht selbst regieren. Sie müssen sich notwendig unmittelbar oder mittelbar durch die Parlamente eine höchste regierende Autorität bestellen. Ist diese bestellt, ist sie im Amte, so ruht in ihr die Fülle der Gewalt von oben. Ihr gebührt aus Gewissenspflicht nach Gottes Recht und Willen Gehorsam und die Hochachtung der Pietät. Wer sich — auch in der Republik — dieser staatlichen Autorität im Amte, revolutionär widersetzt, widersetzt sich Gott. Man spöttle nicht über die Gewalt von Gottes Gnaden. Auch im Volke des Freistaates gibt es eine Gewalt und Macht von GottesGnaden. Und die rechtmässig bestellte, staatsleitende Gewalt regiert mit einer Macht von Gottes Gnaden. Bei allem republikanischem Recht der offenen, gesunden, aufbauenden Kritik darf dieser tiefchristliche Gedanke nicht verloren gehen: die Obrigkeit regiert mit einer Gewalt von Gottes Gnaden.

Mag die Staatsform sich wie immer entwickelt und entfaltet haben, das Wort Paulus im berühmten 13. Kapitel des Römerbriefes bleibt bestehen: Non est potestas nisi a Deo: Es gibt keine Gewalt ausser von Gott. Die zu Recht bestehende Gewalt ist von Gott gesetzt. (Röm. 13, 1 ff.)

Noch einmal!

Wir haben in der Republik das Recht, durch das Parlament und unmittelbar auf die Staatsleitung einzuwirken. Die oberste Gewalt ist der Bestellung des Volkes unterworfen. Aber trotzdem ist die bestehende, staatsleitende Regierung, um wieder mit Paulus zu sprechen: Gottes Gehilfin zum Guten, Gottes Miträcherin des Bösen, Gottes wirkliche Stellvertreterin. (Röm. 13, 1—9.)

Das alles ist des Staates Wesen und Geist. Der Staat ist nicht ein Ungetüm, mit Gewalt und Schwert bewaffnet. Im Staate und im Vaterlande ist und lebt etwas Väterliches und Mütterliches. Und alle Vaterschaft, bekennt Paulus, stammt aus dem Lande des Himmels, ist Abglanz Gottes des Vaters.

Der Staat ist das über die Familie hinausreichende, aus einer Fülle von Familien und verschiedenen Ständen und Klassen bestehende Gemeinwesen, das den allgemeinen Rechtsschutz und das allgemeine Wohl bezweckt. Der Staat ist die grosse natürliche, vollkommene Gesellschaft mit eigener höchster Macht in seinem Bereich, mit selbständigen Zielen, Mitteln, Pflichten und Rechten. So betrachtet, erscheint er auch als eine von Gott gewollte Entwicklung, als eine Gabe Gottes an die Menschheit. Wir müssen Gott für sie danken, sie schützen und schirmen. Gebet dem Staate, was des Staates ist.

Damit stehen wir vor der zweiten Stufe unserer Betrachtung:

II.

Die Aufgabe des Staates.

Was ist sie?

a. Die Aufgabe des Staates ist das allgemeine Wohl, die Förderung des allgemeinen Wohles. Das allgemeine Wohl, Geliebte im Herrn, ist geradezu ein Abglanz des höchsten Gutes. Der persönliche Gott, das liebenswürdigste Gut, der einzig quellenhaft Gute, der sich ausgiesst, will, dass die Staatsleitung mit dem Volke ein Gutes, ein möglichst Bestes, — ein über alles sich ausgiessendes Vollkommenes schaffe. Leo XIII. hat das überraschende Wort geprägt: Die Kultur und die Blüte des Staates ist geradezu ein Abbild der Pracht und Herrlichkeit des himmlischen Reiches. Wie doch die Kirche gross vom Staate denkt! Die Leistung der Staatslenker für dieses allgemeine Wohl besteht zunächst in einer allgemeinen Einrichtung und Entfaltung der Gesetzgebung und Verwaltung, dass daraus von selbst das Wohlergehen der Gemeinschaft wie der einzelnen erblüht. Was bringt nun dem Staate vor allem Glück und Friede? Die heilige Ordnung, Zucht und Sitte, ein wohlgeordnetes Familienleben, das interessive Verhältnis zu Religion und Kirche, Heilighaltung von Religion und Recht, mässige, gebührend verteilte Auflagen je nach Bedürfnis und Not der Zeit, Betriebsamkeit und Arbeitsfreudigkeit, uneigennütziger Opfermut auf allen Gebieten, günstiger Stand des Ackerbaues und der Landwirtschaft, Förderung von Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie. (Vergl. Leo XIII.: Rundschreiben Rerum novarum. H. A. S. 42, 43.)

Heben wir aus der Fülle der Arbeit für das Gemeinwohl einige besonders wichtige Aufgaben des Staates heraus.

Der Rechtsschutz ist eine Hauptaufgabe des Staates. Das Recht, in diesem Zusammenhange betrachtet, ist ein dem Menschen durch Gott, die Natur, die Kirche oder den Staat zugeordnetes, ihm gebührendes Gut. Ein derartiges Gut ist entweder eng mit der Person des Menschen verknüpft, und so entsteht das Personenrecht. Oder es ist eine Sache, und insofern spricht man vom Sachenrecht. Oder es ist eine Leistung und Verpflichtung: und auf diesem Gebiete entsteht das Obligationenrecht. Das Gesetz schützt nun das Recht: in einem gewissen Sinne schafft und spendet es Recht. Deshalb nennt man auch das Gesetzesganze der Kirche oder des Staates das Recht. Es gibt nun ein Naturrecht, ein Ausfluss des ewigen Gesetzes Gottes, der in der Menschennatur selber lebt und von ihr erkannt wird. Das Staatsgesetz baut dieses Naturrecht, das nicht nach allen Seiten und Verzweigungen hin leicht und klar erkannt wird, aus. Er darf mit seiner Gesetzgebung nicht gegen das Naturrecht verstossen, er muss es vielmehr mit seiner Autorität als Stellvertreter Gottes schützen und schirmen, zur Kenntnis bringen und gleichsam vollenden. So strebt alles im Vaterland hin nach dem gemeinsamen Wohl. Jeder Mensch, jeder Staatsbürger muss sich irgendwo für das allgemeine Wohl betätigen. Wie dies im Einzelnen zu geschehen hat, bestimmt eben das Staatsgesetz. Deswegen hat der Staat auch das Recht, soweit das Allgemeinwohl es verlangt, Lasten aufzulegen, gemäss der Tragfähigkeit der einzelnen Personen, Klassen und Schichten der Bevölkerung. Er hat das Recht, sie zu erzwingen. Dabei darf er nicht das, was vor dem Staat bestand, die einzelne Persönlichkeit, die Familie, in ihren heiligen Rechten bedrücken, bedrängen, oder sie auszuschliessen versuchen. Das alles gehört zum Rechtsschutz, zur Rechtsforderung und Rechtsförderung des Staates. Aus diesem Geiste heraus befiehlt Jesus im heiligen Evangelium: Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist. Und der Apostel Paulus erklärt im Römerbriefe diesen Befehl Jesu: Gebet Steuer wem Steuer gebührt, Zoll wem Zoll, Furcht wem Furcht, Ehre wem Ehre gebührt. (Röm. 13, 7.) Uebersehet es aber nicht: auch jede vernünftige, edle Arbeit, jede Pflichterfüllung in Familie und Beruf, jede Uebung der Tugend ist schon ein Beitrag zum Staatswohl. Wer Tugend übt, dient Gott und dem Staate zugleich. Das hebt unser religiöses und vaterländisches Denken und Fühlen und bringt es in Einklang! Der Rechtsstaat hat auch seine grossen Pflichten gegenüber der Religion und der Kirche. Deshalb mahnt der Heiland im heutigen Evangelium: und gebet Gott was Gottes ist. Doch von dieser Aufgabe wollen wir heute nicht sprechen.

Leo XIII. hebt in überraschender Weise eine andere neue Seite der Staatsaufgabe heraus.

Was ist die Förderung des allgemeinen Wohles? Sie ist auch:

b. Förderung eines gewissen Landes- und Staatsreichtums.

Lauschet wieder den Worten Leo XIII.: „Allerdings besteht das Gemeinwohl vor allem in der Pflege der Rechtschaffenheit und Tugend; es gehört geradezu zum Begriffe der sozialen Wohlfahrt, dass sie die Menschen besser mache. Aber es gibt auch gewisse irdische Mittel und Güter, einen gewissen Landes- und Staatsreichtum, dessen Vorhandensein und Gebrauch zur allgemeinen Ausübung der Tugend geradezu unerlässlich ist.“ Das gilt namentlich für die Entfaltung der Bürgertugend eines ganzen Volkes. Der einzelne mag unter den schwierigsten Umständen Pflicht und Vollkommenheit üben. Das allgemeine Gedeihen der Bürgertugend bedarf irdisch gesicherter Grundlage. Deshalb ist es Aufgabe des geordneten Staates, jenen Staats- und Landesreichtum schaffen zu helfen. (Vergl. Rundschreiben Leo XIII.: Rerum novarum. Herd. Ausg. S. 44, 45.)

Ein Wort von grosser sozialer Tragweite fügt Leo XIII. bei: Jamvero in pariendis his bonis proletariorum maxime efficax et necessarius labor. In der Beschaffung jener Güter ist geradezu die Arbeit der niederen, körperlich arbeitenden Stände ausserordentlich fruchtbar und notwendig, ob die Hände der Landwirtschaft oder dem Dienste der Industrie sich widmen. (Rundschreiben Rerum novarum. l. c.) Der Papst hat an anderen Stellen und namentlich in dem Rundschreiben Graves de communi über die christliche Demokratie die Wichtigkeit, Notwendigkeit und Vorzüglichkeit der geistigen, führenden Arbeit auf allen Gebieten betont. Hier redet er von der Fruchtbarkeit der scheinbar niedrigen körperlichen Arbeit und fordert mit dem ganzen Aufwand seiner Autorität: dass eben wegen dieser Fruchtbarkeit der Arbeit der mittleren und unteren Stände und der Proletarier für den Staat — die Staatsleitung gerade diese Stände ganz besonders schützen und fördern müsse. Er soll ihnen auch den Schutz für den gerechten, hebenden Arbeitslohn nach Möglichkeit, in Verbindung und im Zusammenwirken mit allen Ständen, ausgiebig gewähren.

Was bedeutet die Förderung des Staatswohles. Sie ist wesentlich

c. Ständeversöhnung. Geliebte im Herrn —: Papst Leo XIII. hat herrliche und unsterbliche Worte hierüber geschrieben: „Das Grundübel in der Behandlung der sozialen Frage ist das Vorurteil: ein Stand sei seiner innersten Natur nach der Feind des andern, als ob die Natur selbst die Reichen und die Proletarier zum Schwertkampf unter sich in einem beständigen, hartnäckigen Duell geschaffen und bestimmt hätte.“ Capitale malum, opinione fingere, alterum ordinem, sponte sua infensum alteri, quasi locupletes et proletarios ad digladiandum inter se pertinaci duello natura comparaverit. (Leo XIII.: Rundschreiben Rerum novarum. Herd. Ausg. S. 22, 23.) Nicht so, ruft Leo aus: Das Gegenteil ist wahr: Ständeversöhnung. Wenn der Fuss sagen würde: weil ich nicht Hand bin, gehöre ich nicht zum Leibe, gehörte er deswegen nicht eben dennoch zum Leibe? Das Auge kann nicht zum Ohr sagen: ich bedarf deiner nicht, und das Haupt nicht zur Hand. Wie im Leibe wechselseitige Verhältnisse, Ebenmass und Einklang herrschen, so hat die Natur auch für das Staatswesen geradezu den Befehl gegeben: dass die beiden Klassen in einträchtiger Beziehung zueinander stehen, und eine Art von gegenseitigem Gleichgewicht zu schaffen suchen. (Vgl. l. c. 22, 23.) Die Staatsleitung, die Staatsgesetze, das Staatsrecht, alle einflussreichen Staatsbürger, Männer mit Beziehungen nach oben und unten, die einzelnen Familien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen nach dieser ge-

radezu herrlichen Seite des allgemeinen Wohles hin zusammenarbeiten: Hebung des ständischen Vertrauens. Jeder kann in seinem Kreise diese grosse Staatsaufgabe unterstützen. Helfet mit, die Klüfte zu überbrücken, die sich zwischen den einzelnen Ständen geöffnet haben. Uebet die Nächstenliebe: sie ist mit der Gottesliebe die vollkommene Erfüllung des Gesetzes. (Röm. 13.)

Noch eines hebt Leo XIII. hervor, wenn er von dem Streben nach dem allgemeinen Wohle redet.

d. Schutz des Privateigentums ist Aufgabe des Staates. Lasset uns nochmals, Geliebte im Herrn, aufmerksam dem grossen sozialen Lehrer auf dem päpstlichen Stuhle lauschen: „Die öffentliche Gewalt hat darüber zu wachen, dass jedem das Seine bleibe, dass die Verletzung der Gerechtigkeit abgewehrt werde und Strafe finde." (Rundschreiben Rerum novarum. H. A. S. 49.)

Der Papst spricht sich scharf und deutlich aus. Beachtet sein Wort! Caput autem est, imperio et munimento legum tutari privatas possessiones oportere . . . . Eine Hauptsache, eine Hauptpflicht des Staates ist es, durch den verpflichtenden Machtbefehl und den kraftvollen Schutz der Gesetze — das Privateigentum zu schützen; die Gier nach fremdem Gut muss gezügelt, eine derartige Bewegung der Massen in die Pflichtgrenze zurückgedrängt werden. (Rundschreiben Leo XIII.: Rerum novarum. H. A. S. 48, 49, 50, 51.) Das Privateigentum entstand aus gesunder, natürlicher Entwicklung. Es ist die Grundlage der glücklichen Entwicklung des Einzelnen, die Grundlage des gesicherten Familienlebens, das fruchtbare Ackerland der Sparsamkeit, der Nüchternheit, der Arbeitsfreudigkeit, der Arbeitstüchtigkeit, der Mehrleistung auch für das allgemeine Wohl und eben dadurch auch der sichere Unterbau für den gesunden Aufbau eines freiheitlichen, nicht einseitig bürokratischen Staates. Das von Gott stammende Naturgesetz, der von Gott geoffenbarte Dekalog, das Zehngebote-Gesetz, sowie dessen vertiefte Erklärung im Neuen Testament schützen das Privateigentum. Du sollst nicht stehlen, du sollst nicht begehren des Nächsten Gut: dieses Wort und sein Echo tönt durch die ganze Heilige Schrift dahin und hinaus zu allen Menschen und Ständen, hinauf zu allen Gewalten, hin zu allen Staatsformen.

Das sind überwältigende Gründe für den pflichtigen Rechtsschutz des Staates gegenüber dem privaten Besitz. Ist aber der Staat erster Beschützer des Privateigentums, Hüter des 7. Gebotes auf irdischem Gebiete, und auch hierin Stellvertreter des Obereigentümers, das ist Gottes selbst, dann darf der Staat auch selber nicht das Privateigentum antasten. Wohl darf und muss er Steuern und Abgaben erheben für das allgemeine Wohl, und zwar gemäss der Höhe des Besitzes, Erwerbes und Einkommens, und der Tragkraft der einzelnen Personen, Familien und Stände entsprechend, — namentlich auch mit humaner Rücksichtnahme auf Einzelstehende, die vom sauer Erworbenen bei steigender Teuerung nur knapp leben können. Der Staat besitzt im Hinblick auf gewisse hohe, der Allgemeinheit fruchtbar dienende Unternehmungen — zweifellos auch ein beschränktes Expropriationsrecht, jedoch mit der Pflicht gebührender Entschädigung. Eine eigentliche Vermögensabgabe kann und darf der Staat nicht verlangen. Ein bürokratisches, gewalttätiges sich Einmischen und Hineinregieren in die innersten Angelegenheiten des privaten Lebens und jenes der Familie widerspricht der hohen Aufgabe des Staates. Einzelmensch und Familien bestanden und bestehen vor dem Staate. Der Staat soll ja geradezu das Heimische und Intime und die freiheitliche Selbständigkeit des Privat- und Familienlebens schützen. Der Bürger, die Bürgerin soll sich wohl im Staate fühlen! Daraus erblüht gerade dem allgemeinen Wohl und dem echten Landesreichtum grosser Zuwachs. Das grundsätzliche, zwangsweise, tatsächliche Wegnehmen von Privateigentum durch den Staat trüge einen Widerspruch in den Staatsbegriff selbst hinein. Der Staat ist der oberste Schützer, der Schirmer des Privateigentums und des Rechtsverkehrs, als der Grundlage einer gesunden, sozialen Entwicklung. Der Staat ist ein von Gott bestellter oberster Schirmer des Naturrechtes auch nach dessen privater Seite hin. Ja, er soll geradezu das Naturrecht in diesem Geiste sichern, und ausbauen, gliedern, verfeinern. Es liegt also in seiner Aufgabe, Bewegungen, die die stille, fruchtbare Arbeit und deren Gedeihen hemmen, zurückzudrängen. Ein rohes Eingreifen in das Privateigentum und ein Erheben dieses brutalen Eingreifens zum System durch den Staat selbst würde eben diesen Staat zum Zerstörer des Rechtes machen, zum Sünder gegen das 7. Gebot, zum Gefährder seiner eigenen Urzellen. Und sein Beispiel müsste nach allen Seiten hin zerstörend wirken, aber auch das Vertrauen in die wirtschaftliche Kraft und Macht des Landes namenlos schädigen. Die Frage der Vermögensabgabe berührt die Grundlage des Rechtes und der Sittlichkeit.

Nur wenn der Staat sich in äusserster Not befände, wenn er am Rande des Abgrundes stände, wenn er Gefahr liefe, ins Chaos zu versinken, könnte er auf eine Vermögensabgabe seiner Bürger Anspruch erheben. Warum? Weil der Staat die sichere Grundlage des Gedeihens der Familie, der einzelnen und aller Stände ist. Mit seinem Untergang geht alles unter. In dieser äussersten Not müsste auch das Aeusserste versucht werden. Das Vaterland kann ja auf anderem Gebiete in äusserster Gefahr sogar die Hingabe des Lebens seiner Verteidiger verlangen, also die Hingabe des höchsten irdischen Gutes. Eine vom Staate unter immer noch geordneten Verhältnissen verlangte Vermögensabgabe ist aber ein Unrecht, ein Rechtsbruch. Daher darf das Volk die Staatsleitung auch nicht dahin drängen.

Wenn, Geliebte im Herrn, Leo XIII. im Sinne des Naturrechtes und im Geiste Christi so mächtig und kräftig das Privateigentum schützt und schirmt, so müssen die Besitzenden, namentlich die Reichen, auch den Mut haben, ein anderes Wort des lehrenden Papstes in die Furchen ihrer Seelen aufzunehmen. Horchet hin auf den Gedankengang Leo's! „Privateigentum ist berechtigt, ja notwendig für die menschliche Gesellschaft. Aber hinsichtlich des Gebrauches des Privateigentumes soll man in einem gewissen Sinne kommunistisch denken — res exteriores habere ut communes, d. h. sich als Verwalter Gottes fühlen, gerne mitteilen in Liebe, uneigennützig mitwirken zum allgemeinen Wohle." (Rundschreiben Rerum novarum. H. A. S. 28, 29, 30, 31.) Wir dürfen nicht bloss gute Verteidiger des Privateigentums sein. Wir sollen auch gute Erfüller der Pflichten sein, die auf ihm ruhen.

Es könnte scheinen, ich hätte heute nur für die Männerseite gepredigt. Aber auch die Frau, die gebildete wie die schlichte, hat ein grosses Interesse am Staat. Er trägt

auch sie und die Familie, die Mutter und die Zukunft der Jugend. Aber auch die Frau wirkt mächtig und fruchtbar für das allgemeine soziale Wohl in verschiedenster Hinsicht. Und die Mutter in der Mitte der Familie, der wunderbaren Urzelle der Gesellschaft, schenkt dem Vaterland die Bürger und Bürgerinnen. Sie muss von ihm auch den Schutz der zeitlichen Unterlage des Familienlebens fordern. Die Frau bedarf überhaupt in privater und sozialer Stellung ganz besonders des Schutzes der öffentlichen Ordnung.

Die aufgeworfene und beantwortete Frage ist eine Frage der Vaterlandsliebe.

Geliebte im Herrn! Jesus Christus, der Gottmensch, der seine Apostel und seine Kirche in alle Lande sandte, beschränkte seine unendliche Wirksamkeit auf sein menschliches Vaterland, auf das Judenland, das Land des ersten Rechtes. Nur selten hat er dessen Grenzen durchbrochen. Und als die Führer des irdischen Vaterlandes, seines Eigentums, in das er gekommen war, ihn ans Kreuz schlugen, betete er für sie und sein Volk. Strahlt uns nicht auch aus dem Leben Jesu ein unvergleichliches Beispiel opferfreudiger Vaterlandsliebe entgegen. Er hat in Nazareth auch das bescheidene Eigentum Josephs und Marias gesegnet. Und seine gottmenschlichen Hände hatten der heiligen Familie geholfen, sich hinaufzuarbeiten. Im öffentlichen Wirken gab er freilich das Beispiel äusserster Armut. Und Mariens grosse übernatürliche Tugend umsäumten in Nazareth der heimische Sinn und ein tiefes, vaterländisches Fühlen.

Diesen Geist strömt auch der heutige Sonntag, der 22. nach Pfingsten, aus.

In diesem Geiste haben wir an heiliger Stätte des Staates Wesen und Aufgabe betrachtet.

Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist.

Ehret, verehret auch den Staat; seid Freunde, Freundinnen des Vaterlandes. Pflichterfüller und Pflichterfüllerinnen im Vaterlande und am Vaterlande. Amen. A. M.

Eine erfreuliche neue katechetische Erscheinung.

Wir begrüssen lebhaft das auf pädagogisch-katechetischer Methode aufgebaute, der betreffenden Unterrichtsstufe angepasste Religions-Lehrbuch für Sekundar- und Mittelschulen, im Auftrage der kantonalen Priesterkonferenz Luzern herausgegeben von Pfarrer Johann Erni-Sempach. Näheres in einer nächsten Nummer. Wir wollten aber sofort alle Katecheten auf die Neuerscheinung aufmerksam machen. Verlag Gander, Hochdorf. A. M.

Die geplante Neugestaltung der Maturitätsprüfungen.

Von Dr. J. Beck, Professor, Freiburg.

(Fortsetzung und Schluss.)

VII.

Unsere Erörterungen sind etwas länger geworden, als es beabsichtigt war. Dennoch müssen wir hier noch kurz einen Punkt berühren, dessen Tragweite nicht übersehen werden darf. Es ist die durch die neue Verordnung vorgesehene **Minimaldauer des Unterrichtes** an den Maturitätsschulen. Sie wird bestimmt durch **Art. 12** der Verordnung: **„Damit der Lehrplan einer Anstalt die Gewähr biete, dass die Maturitätsziele durch einen rationellen Unterricht erreicht werden, der den Anforderungen der Didaktik und der Hygiene entspricht, muss er auf einen Zeitraum von mindestens sechs vollen Jahren ausgedehnt sein.“**

Hier haben wir denjenigen Punkt der Reform, der zur Schädigung des wissenschaftlichen Wertes der Maturitätsprüfungen mit der Zeit vielleicht am stärksten einwirken wird. Zwar wird die sechsjährige humanistische oder realistische Mittelschule als das Minimum bezeichnet. Aber jeder Schulmann weiss, dass das Minimum bald vielerorts zum Normalmass, ja zum Maximum der Schuldauer werden wird. Denn das Streben einer grossen Zahl der Väter und Mütter geht dahin, dass ihre Kinder möglichst rasch die Studien absolvieren, besonders heutzutage angesichts der gewaltigen Steigerung der Studienkosten. — Welche Früchte wird dann diese Verkürzung bringen?

1. Sie wird unsere blühenden Lehranstalten von acht oder sieben Jahreskursen entvölkern. Insbesondere wird dann das Studium der Philosophie von der weitaus grössten Zahl der künftigen Mediziner, Juristen, Historiker und Literaten vollkommen vernachlässigt werden. — — Zwar sucht Hr. Dr. Grossmann dieser Zukunftsperspektive mit der Vertröstung zu begegnen: Euere acht- und siebenjährigen Kollegien werden ungestört weiterblühen! ihnen wird kein Haar gekrümmt werden! — Wir antworten: Mit dieser Vertröstung werden reale Tatsachen nicht aus der Welt geschafft. Kein Mensch wird unter der neuen Ordnung pädagogische Spekulanten daran hindern können, auch in den katholischen Kantonen sogen. Maturitätspressen mit sechsjähriger Unterrichtsdauer zu errichten und diese unseren acht- oder siebenjährigen Kollegien auf den Hals zu setzen. Diese Pressen werden dann sofort in illoyale Konkurrenz zu den bewährten Anstalten treten nach der Formel: La prime au moindre éffort!

2. Die Studenten werden von der sechsjährigen Mittelschule weg zu jung und unreif an die Universität kommen. Es wird ihnen die Reife des Denkens und Urteilens zum Beginne des wissenschaftlichen Arbeitens mangeln. Infolgedessen werden sie den Gefahren des Universitätslebens in erhöhtem Masse ausgesetzt sein. Was das bedeutet, kann man leicht ermessen, wenn man bedenkt, wie viele hoffnungsvolle Jünglinge schon jetzt auf den Universitäten an Glauben und Sitten Schiffbruch leiden.

3. Es wird unmöglich sein, die im Maturitätsprogramme vorgesehenen Fächer in der allzu kurzen Zeit gründlich zu behandeln. Der Unterricht in den Anstalten mit sechsjähriger Dauer wird notwendigerweise jener Gründlichkeit entbehren, welche erforderlich ist, damit dem Schüler „diejenige Reife und Selbständigkeit im Denken vermittelt wird, die zu einem erfolgreichen akademischen Studium notwendig ist“ (Art. 14 der Verordnung).

4. Die geplante Verkürzung wird das Ansehen unserer Mittelschulen und Universitäten im Auslande schädigen und herabsetzen.

Es wäre darum am Platze, dass alle unsere Universitäten, kantonalen Erziehungsdirektionen und Gymnasialrektorate einmütig gegen diese Pläne einer verfehlten, schädlichen Unterrichtsreform Stellung nehmen würden, bevor es zu spät ist.

Wir haben im Vorstehenden die drohende Maturitätsreform vom pädagogisch-didaktischen und vom schulpolitischen Gesichtspunkte aus gewürdigt. Später gedenken

wir die Maturitätsfrage, zumal das Problem der alten Sprachen und der Philosophie als der Hauptelemente der Vorbildung zum künftigen Studium der Theologie zu erörtern.

Zum Schlusse müssen wir notwendig auf einen Vorwurf antworten, der gegen unsere Stellungnahme in dieser Frage nicht nur von Hrn. Professor Grossmann, sondern neuestens auch von einzelnen Politikern erhoben worden ist. Es ist der Vorwurf der **Intoleranz,** die Beschuldigung, Professor Beck wolle **„pädagogische Dogmen, die vielleicht in seinen Kreisen mehr oder weniger allgemein angenommen werden, von Staatswegen dem ganzen schweizerischen Erziehungswesen aufzwängen".** — Darauf antworten wir:

Erstens handelt es sich bei der Frage der Notwendigkeit der altsprachlichen Vorbildung für die Universitätsstudien keineswegs um „pädagogische Dogmen, die vielleicht in den Kreisen Professor Becks mehr oder weniger allgemein angenommen werden", sondern um den von allen wirklichen Pädagogen des Altertums, des Mittelalters, der Renaissancezeit und der Gegenwart proklamierten Fundamentalsatz des ganzen wissenschaftlichen Unterrichtswesens. Die Unentbehrlichkeit der altsprachlichen Vorbildung wird eben auch in der Gegenwart nicht nur von den „engsten Parteigenossen" Professor Becks, sondern auch von den führenden Geistern der modernen Wissenschaft proklamiert, so u. a. vom französischen Akademiker **Brunetière,** von den Professoren **Paulsen, Helmholz, Virchow, Willmann, Eucken, Baumeister** u. s. w. — Auf der Gegenseite stehen allerdings Männer wie Professor **Einstein** und sein Freund Professor **Grossmann** und ganze Gesellschaften wie der **Internationale Zionistenkongress in Basel** (1897). Aber Hr. Grossmann hat bekanntlich vor kurzem erklärt, dass er nie in seinem Leben ein lateinisches Gymnasium besucht habe. Daraus ist ersichtlich, dass er über einen Gegenstand urteilt, den er in der Hauptsache vom Hörensagen kennt. Der Basler Zionistenkongress aber hat sich gegen den „Humanismus" und gegen den altsprachlichen Unterricht ausgesprochen, weil eben der Zionismus überhaupt die lateinische Kultur durch die semitische ersetzen will — von welcher Bescherung vermutlich auch andere Leute ausser Professor Becks „engste Parteigenossen" nur mässig erbaut wären. — Also nicht Professor Becks „pädagogische Dogmen" sind in Frage, sondern das Grundgesetz des wissenschaftlichen Unterrichtes.

Wenn aber vom **„Aufzwängen von Staatswegen"** die Rede ist, so richtet sich dieser Vorwurf nicht gegen uns, sondern ganz genau nach der Seite derjenigen Herren, welche diese Beschuldigung erheben. Denn wir verlangen gar nichts anderes, als dass der status quo im Maturitätswesen, wie er seit vierzig Jahren zu Recht besteht, im wesentlichen erhalten bleibe. „Von Staatswegen dem ganzen schweizerischen Erziehungswesen aufzwängen" will dagegen Herr Dr. Grossmann seine unglückselige Maturitätsreform — und zwar im schärfsten Widerspruch zum ausgesprochenen Willen der ganzen schweizerischen Aerzteschaft, der von Rechtswegen in dieser Frage das entscheidende Wort gebührt, und im schärfsten Gegensatze zu den didaktischen Grundsätzen der wissenschaftlichen Pädagogik der ältern und neuern Zeit. — Den Vorwurf der Zwängerei und Intoleranz dürfen wir also füglich auf seine Urheber zurückweisen.

Eine Huldigung des Papstes an den italienischen König?

Die Agentur Stefani meldete anlässlich des Fascisten-Putsches: „Der Papst richtete an die Italiener versöhnliche Worte und liess am Montag abend im „Osservatore Romano" eine Huldigung an den König veröffentlichen." Die Nachricht ging unbesehen auch in katholische Blätter über. Und doch: wäre sie wahr, so hätte der Heilige Stuhl seine Stellung in der römischen Frage unter dem Einfluss der Schwarzhemden radikal und plötzlich geändert. Das ist aber nicht die Art, die dem ewigen Rom eignet. Schon gar nicht in einer so hochwichtigen kirchlich-religiösen Frage.

Gegenüber der Falschmeldung der Agentur, die dem Hl. Stuhl eine charakterlose Kapitulation vor Revolution und Gewalttätigkeit andichtet, ist zu konstatieren, dass im „Osservatore Romano" von einer „Huldigung an den König" kein Wort steht.

Der Sachverhalt ist folgender:

Der Papst richtete am 28. Oktober einen zweiten Appell an die italienischen Bischöfe. Er fordert den Episkopat auf, seinen ganzen Einfluss für den Bürgerfrieden einzusetzen. „Treu der Uns vom Herrn anvertrauten Mission der Liebe", schreibt der Hl. Vater, „fühlen Wir Uns gedrungen, an alle Bürger Italiens wiederum ein Wort der Liebe und des Friedens zu richten. Im Namen der Liebe zur gottgesegneten italienischen Erde, im Namen besonders jener noch edleren, weil übernatürlichen, christlichen Bruderliebe, die die Kinder Italiens zu einer Familie eint, rufen Wir allen die Worte des hl. Stephanus zu: „Viri, fratres estis, ut quid nocetis alterutrum?"" (Act. VII, 26.)

Im Anschluss an diese päpstliche Kundgebung veröffentlichte nun der „Osservatore Romano" (Nr. 256 vom 30.—31. Oktober) in Sperrdruck einen offenbar offiziösen Kommentar. Der Papst, wird darin ausgeführt, trete für das Gemeinwohl ein und appelliere an den Gemeinsinn der Italiener, er, der über allen politischen Bestrebungen stehend, doch stets die Geschicke der katholischen Völker verfolge und ihr geistlicher Führer sei. Das Blatt fährt dann wörtlich fort: „Mit lebhaftester Genugtuung können wir nun konstatieren, dass die höchsten Staatsgewalten, die Bestrebungen der tonangebenden Parteien und jener selbst, der heute berufen ist, die Regierung zu bilden, bis jetzt der religiösen Mahnung Pius des Elften entsprochen haben. Es wurde die Ausführung von ausserordentlichen Massnahmen verhindert, die in einem so gefährlichen Moment in blutige, brudermörderische Kämpfe hätten ausarten können. Die Anstifter bedauerlicher Gewalttaten wurden zu eiserner Disziplin und zur Achtung aller bürgerlicher Rechte angehalten, und inzwischen wird bekannt, dass der Abgeordnete Mussolini die Absicht hegt, Männer aller Parteien, denen das Volkswohl vor allem am Herzen liegt, zur Mitarbeit in der Regierung heranzuziehen."

„Jener selbst, der heute berufen ist, die Regierung zu bilden", ist, wie auch aus dem Zusammenhange erhellt, nicht der König, sondern Mussolini. Nach der italienischen Staatsverfassung bildet auch nicht der König die Regierung, sondern ein von ihm damit betrauter Politiker.

Das vatikanische Organ schreibt also, wie gesagt, kein Wort von einer „Huldigung an den König". Wohl aber ist

aus dem Kommentar des „Osservatore“ zu ersehen, dass der Hl. Stuhl dem neuen Regiment der starken Hand zwar abwartend, aber vorurteilslos und selbst mit einem gewissen Vertrauen entgegensieht.

Dieses Vertrauen wurde inzwischen tatsächlich nicht getäuscht. Mussolini berief zwei Mitglieder des Partito Popolare zu Ministern und vier andere Popolari zu Unterstaatssekretären in die neugebildete Regierung. In einem Glückwunschschreiben an die zwei neuen Minister hebt der derzeitige Präsident der Fraktion der Volkspartei hervor, dass die zwei ihnen anvertrauten Dikasterien der Finanzen und der sozialen Wohlfahrt von grösster Wichtigkeit sind, und dass die hiezu Berufenen zu den bedeutendsten Führern der Partei zählen. Ins Programm der Siegesfeier wurde ein offizieller Gottesdienst festgesetzt, an dem auf Anordnung Mussolinis alle Minister teilzunehmen hatten und dem auch der König beiwohnte.

Freilich, die Gewalttätigkeiten der Fascisten sind moralisch zu verurteilen. Sie fänden höchstens ihre Rechtfertigung bei anarchischen Zuständen, wo die Selbsthilfe zum Recht wird. Italien war aber auch vor den neuesten Ereignissen doch noch ein mehr oder weniger geordnetes Staatswesen. Doppelt zu verurteilen ist diese Gewalttätigkeit, wenn sie sich gegen Religion und Kirche wendet. Zahlreiche schwere Exzesse von Fascisten gegen wehrlose Priester kamen vor, selbst sakrilegische Entehrung von Kruzifixen u. Kirchen, und gewaltsame Störungen von Prozessionen. In neuester Zeit wurde von einer Demonstration der von Rom zurückgekehrten Schwarzhemden vor dem Palast des Kardinalerzbischofs von Florenz berichtet. Zweifellos mischen sich unter die Fascisten zahlreiche beschäftigungslose Abenteurer und zählen sie kirchenfeindliche Elemente unter ihren Scharen. Gerade das Mystische, das im Programm des Fascismus mit einem fast zum religiösen Wahn exaltierten Nationalismus sich eint, könnte zu Konflikten mit den kirchlichen Behörden führen und ebenso die noch immer ungelöste römische Frage. Bereits macht die Freimaurerei Versuche, die Wasser des Fascismus auf ihre Mühlen zu leiten. Der Glückwunsch des Grossmeisters der italienischen Freimaurerei an Mussolini verrät den Herzenswunsch der Sekte und ebenso ein Rundschreiben derselben Stelle an sämtliche italienische Logen. Dazu kommt die enge Verbrüderung der Fascisten mit Gabriele d'Annunzio, dessen angenommener Name schon eine Blasphemie ist, um von seinem Träger zu schweigen. Und der Fascistenputsch war doch eine Revolution, mag sie auch von rechts kommen. Vielleicht, dass es Mussolini gelingt, als ein zweiter Napoleon die Revolution als Mittel zum Zweck zu benützen und sie nach getanem Dienst wieder an die Kette zu legen. Die Zukunft wird es erst zeigen müssen.

All dies mahnt in der Beurteilung der fascistischen Bewegung, ihrer religiösen und kirchenpolitischen Folgen zur Vorsicht.

Der Vatikan nimmt gegenüber dem Fascismus eine abwartende, vorurteilslose Stellung ein und anerkennt das Gute in dieser einzigartigen Bewegung, die vielleicht berufen ist, auf ganz Europa regenerierend einzuwirken.

Von einer Schwenkung und quasi Abdankung des Hl. Stuhles in der römischen Frage, von einer „Huldigung an den italienischen König“ ist keine Rede. V. v. E.

Zur Scriptura occurrens der 1. Oktoberwoche.

FERIA SEXTA.

Judas, der junge Held.

1. Nokturn. Judas Lob.

Mathathias war tot und wurde beigesellt zu seinen Vätern; er ging hinab in die Scheol, in das Land ohne Heimkehr, in das Land der Schatten, in das Land der Erwartung.

Cap. II. 70. Er starb im hundertsechsundvierzigsten Jahre und wurde von seinen Söhnen in der Grabstätte seiner Väter zu Modin beigesetzt und ganz Israel hielt ihm eine herrliche Totenklage.

Cap. III. 1. Und es erhob sich Judas, genannt der Machabäer, sein Sohn, an seiner Stelle.

2. Und es halfen ihm alle Brüder, und alle, die seinem Vater sich angeschlossen hatten, und sie kämpften den Kampf Israels mit Freuden.

Da überkommt den Verfasser des Makkabäerbuches die helle Begeisterung. Er kann nicht mehr Prosa schreiben; seine Feder bewegt sich in Rhythmen. Sein Held steht vor ihm im Jugendglanze und all die grossen Erinnerungen wachen mitsammen auf. Er beginnt ein Loblied auf Juda.

3. Er erweiterte den Ruhm seines Volkes,
und tat sich den Harnisch an wie ein Held,
und umgürtete sich mit seinen Kriegswaffen
im Streite,
und ward der Schirm des Lagers mit seinem Schwerte.
4. Er ward gleich einem Löwen in seinen
Taten,
gleich einem jungen Löwen, der nach Beute
brüllt.
5. Er erspähte die Gottlosen, und verfolgte sie;
und die sein Volk beunruhigten, verbrannte
er mit Feuer.
6. Aus Schrecken vor ihm flohen seine Feinde,
alle Uebeltäter wurden bestürzt;
und die Rettung gelang in seiner Hand.

Der Tod des Mathathias und das erste Auftreten Judas musste allen, die es miterlebt hatten, unauslöschlich im Gedächtnis haften. Es war ein geschichtlicher Augenblick, ein grosser Schritt vorwärts, der eigentliche Makkabäerheld beginnt seine Laufbahn. Da möchte man sich der schönen Worte erinnern, mit denen die Edda Helges Geburt besingt und sie, etwas umgebogen, auf Judas Auftreten anwenden:

In Nacht lag der Berg. Da nahten die Nornen
das Schicksal zu spinnen dem Spross des Geschlechts.
Sie wünschten dem Edeln der Ehren Fülle,
vor allen Gebietern den besten Ruhm.
Sie schnürten mächtig die Schicksalsfäden
um sinkende Säulen im Syrerland,
entsandten und banden die Seile von Gold
inmitten unter des Mondes Saal.
Und hungrig zum Raben der Rabe rief
im wehenden Wipfel: Ich weiss etwas.
Er schärft seine Augen zu Schlacht und Sieg
ein Freund den Wölfen und Freude für uns.

Es ist immer etwas Schreckliches um den Krieg, und doch ist nichts herrlicher als ein siegreich in guter Sache

kämpfendes Volk. Das Grauen wird von der Freude über den Sieg der guten Sache übergoldet, das Stöhnen der sterbenden Gefallenen geht im Siegesjubel unter, über dem Grabe der fürs Vaterland Hingesunkenen erheben sich die Siegesdenkmäler, Linden beschatten den Ort und die Zukunft hält unter ihren Zweigen ihre Feste. Unter den Namen, die nicht vergehen, stehen seit Anbeginn die Namen der Kriegshelden obenan. Von ihnen berichten die Sagen und die Lieder, aus ihrem Werke erheben sich die vielen andern Werke unsterblicher Erinnerung und verknüpfen sich mit ihnen. Es mag einer noch so friedensfreundlich sein wie nur möglich, er kann sich kaum der ergreifenden und begeisternden Wirkung einer mit Trommel- und Pfeifenklang einherziehenden Heerschar entziehen. Mehr als Leib und Leben für eine Sache einsetzen, kann eben doch niemand, und jeder muss gestehen: das ist Heldentum, höchste Menschentat, wenn es freiwillig geschieht.

2. Nokturn. Judas Schwert.

Vorerst wird das Lob des jungen Helden weitergeführt:

7. Er setzte in Kummer viele Könige,
und erfreute Jacob durch seine Taten,
und sein Andenken bleibt ewig im Segen.
8. Er durchzog die Städte Juda's,
und vertilgte die Gottlosen daraus,
und wendete ab den Zorn von Israel.
9. Er machte sich einen Namen bis ans Ende der Erde,
und sammelte die, so ihrem Untergange zugingen.

Damit klingt das Lied aus und der Verfasser geht zur Geschichtsdarstellung über.

Der 1, 29 genannte Obersteuereintreiber Apollonius, der Statthalter von Samaria (nach Jos. A XII 7, 1) oder nach 1. Makk. 3, 5. 4, 4 Statthalter von Coelisyrien und Phönikien, war wohl auch Statthalter über Judäa. Solange die Freibeuter des Mathathias bald da und bald dort auftauchten und wieder in Nacht und Nebel untertauchten, war es für die Syrer unmöglich, mit einem Heer und dessen schwerfälliger Bewegungsart kriegerische Lorbeeren zu holen. Seit aber Judas an der Spitze eines Heeres vorrückte und sich zeigte, lag die Möglichkeit vor, der Juden Herr zu werden.

10. Apollonius sammelte Heiden, und ein starkes großes Heer aus Samaria, um wider Israel zu streiten.

11. Juda erfuhr das, und zog ihm entgegen, schlug ihn und tötete ihn; und es fielen viele Verwundete, die übrigen flohen.

12. Und Juda nahm ihre Beute und das Schwert des Apollonius, und er stritt damit, so lang er lebte.

Das war der erste Sieg im Felde. Das war der David-Sieg. Goliaths Schwert wurde Davids Schwert. So nahm nun Juda das Schwert des Apollonius an sich. Ein Heldenschwert.

Nun, Schwert an meiner Seite,
das ich vom Feind gewann,
mit dir geht's in die Weite,
zum Sieg mit Gott voran.
So sei du meine Feder,
Die Tinte hol ich gleich
aus feindlichem Geäder
mit deinem Schwung und Streich.
Das Buch, in das ich dichte,
ist meiner Väter Land,
der Zukunft zum Berichte,
wie Gott uns tapfer fand.

Nun konnte der Ruf ertönen: Das Schwert des Herrn und Judas, so wie einst in den Tagen der Richter der Ruf an das Lager der Madianiter scholl: Das Schwert des Herrn und Gedeons. Die Nacht vorher hatte ein Madianiter einen Traum gehabt, den er einem Nebenmann erzählte: Ich sah einen Traum und es schien mir, als wälze sich ein geröstetes Gerstenbrot ins Lager der Madianiter herab. Und da es an ein Zelt kam, stiess es an und warf es um, sodass es der Erde gleich kam.

Das Gerstenbrot, das das Zelt umwirft, und der Stein, vom Berge, der die Bildsäule stürzt, bewegen sich im gleichen Bildrahmen. Dort das arme, unscheinbare Armleutenbrot, hier der unscheinbare, unbeachtete Steinbrocken am Felsen. Dort Gedeon mit dreihundert Mannen zwei Königen gegenüber, hier Juda mit den wenigen, nicht kriegerisch gebildeten Leviten und Judäern dem grossen syrischen Reiche gegenüber. Da mochten Judas Männer, anspielend an die Geschichte Gedeons, mit dem Psalme 82 gebetet haben:

Mach's den Feinden wie dem Oreb und Zeb,
wie Zebee und Salmana, all ihren Fürsten,
die da sagten: wir wollen in Besitz nehmen
als Erbe die Wohnungen Gottes.
O Gott, setz' sie wie in einem Sturmwirbel,
wie Spreu in einem Wirbelwind,
wie in ein Feuer, das den Wald verbrennt,
und wie in eine Flamme, die Berge schmilzt.

3. Nokturn. Judas Ansehen.

Die im Brevier ausgelassenen Verse 13—24 beschreiben den Versuch Serons, Apollonius' Nachfolger, Juda zu schlagen und den Sieg Judas über ihn. Juda war Herr des Landes geworden oder wenigstens nahe daran, es zu werden.

25. Und es befiel Furcht und Schrecken vor Juda und seinen Brüdern alle Völker ringsum.

26. Und es gelangte sein Name bis zum Könige, und von den Schlachten Judas erzählten alle Völker.

27. Als aber Antiochus, der König, diese Dinge hörte, ward er sehr zornig; und er sandte hin, und liess das Heer seines ganzen Reiches sammeln, ein sehr starkes Heer.

28. Und er tat seine Schatzkammer auf, und gab seinem Heere Sold auf ein Jahr, und gebot ihnen, zu allem bereit zu sein.

Das war ein gewaltiger Erfolg. Der König rechnet mit einer Kriegszeit von einem Jahre. Je mehr Feinde, umso grösser die Ehre. Nun rüstet sich fast das ganze Syrerheer gegen Juda und seine Schar. Apollonius und Seron hatten als Herren der Provinz und aus persönlichem Ehrgeiz gehandelt. Nun aber beginnt der Krieg von seiten des Reiches, im Namen des Königs. Jetzt hat der vom Berge rollende Stein den Fuss der Bildsäule getroffen, das Verhängnis erfüllt sich. Es beginnt der Augenblick der Entscheidung. Aber es sind nicht Naturgewalten rein physischer Ordnung, sondern Kräfte menschlicher Geschichte, organischer Entwicklung. Die Entscheidung vollzieht sich nicht plötzlich, die Statue bricht nicht unversehens zusammen,

die Entscheidung vollzieht sich im Rahmen zeitgeschichtlicher Verwickelung und Entwickelung.

Antiochus hat seinen Staatsschatz völlig geleert, um das Heer zum Judenkrieg auszurüsten. So erzählen die folgenden, im Brevier übergangenen Verse 29—42 weiter. Darum zieht er mit einem Teil des Heeres gegen Persien, um dort rückständige Tribute einzutreiben. Als Reichsverweser setzt er den Lysias ein und überträgt ihm den Judenkrieg mit dem Auftrag, die Juden völlig zu vernichten und andere Stämme dem Judenland einzupflanzen. So zog nun Antiochus gegen Persien, Lysias aber setzte über die vierzigtausend Mann Fussvolk und siebentausend Reiter Ptolomäus, Nikanor und Gorgias als Feldherren. Siegesgewiss wälzte sich das Heer den Orontes hinauf in die Beka und ins Jordantal hinab. Kaufleute wurden aufgeboten und diese schlossen sich dem Heere an (vergl. auch II. Makk. 8, 11). Ihre Säcke waren voll Gold und Silber. Sie sollten, was von Judäa nicht im Kriege fiel, als Sklaven kaufen. Der Toten warteten die Geier und Hyänen, der Ueberlebenden die Sklavenhändler. Tausend für ein Talent; so war's ausgemacht!

Mit gleichem Vernichtungswillen war vor Jahrhunderten (701 v. Chr.) Senacherib mit seinem Heere vor Jerusalem gezogen.

Gleich wie der Wolf zur Hürde
brach Assurs König ein.
In Gold und Purpur glänzten
die kampfgeübten Reih'n.

Es funkelten die Speere
wie Sterneschnuppen licht,
wenn sich des Mondes Schimmer
auf ihrem Erze bricht.

Zahllos wie Laub im Walde,
so lang der Sommer grün,
so wehten abends Banner
als Assurs Heer erschien.

Aber da heisst es weiter (die Bibel erzählt es ausführlich, wie es geschah):

Und bleich wie Laub im Walde,
wenn herber Herbstwind geht,
lag morgens all die Heermacht
Senacheribs verweht. — —

Mit einem kranken Häuflein,
das morgens ihm noch blieb,
floh furchtgepeitscht nach Assur,
nach Haus, Senacherib.

Wie wird es hier kommen? Die syrischen Streitkräfte durchziehen schon Samaria, schon lagern sie 22 römische Meilen westlich von Jerusalem, zu Emmaus-Nikopolis; philstäische Truppen schliessen sich ihnen an; gierig funkeln die Augen der Hyänen aus den öden Feldern und die Augen der Sklavenhändler unter den schattigen Brauen hervor, und der syrische Feldherr berechnet, wie er mit der für die Sklaven erhandelten Summe den Tribut Syriens an Rom aufbringe. Der Mensch denkt — Gott lenkt.

F. A. Herzog.

Totentafel.

In den Gastlosen, dem nördlichen Ausläufer des Gebirges der Dent de Ruth hinten im Jauntal verunglückte am 31. August beim Abstieg von der Birrenspitze der hochw. Herr **Albert Charpine,** Professor am Kollegium St. Michael in **Freiburg.** Ein herabstürzender Felsblock, an dem einer seiner Reisegefährten sich festhalten wollte, stürzte den geübten und unerschrockenen Bergsteiger in die Tiefe, wo er mit zerschmettertem Schädel und gebrochenen Gliedern als Leiche aufgehoben wurde. Abbé Charpine war gebürtig aus Lancy bei Genf, wo er 1864 in diese Welt eintrat. Nach guten Studien in Evian und am Priesterseminar zu Freiburg wurde er 1888 Priester und erst Vikar in Genf, dann, von 1895 an gehörte sein Leben und Wirken dem Kollegium in Freiburg, die ersten fünf Jahre arbeitete er als Präfekt, seit 1900 als Professor, sehr geschätzt und beliebt wegen seiner Tüchigkeit und seinem stets guten Humor. Sein Hauptfach war die französische Sprache und Literatur. Er war auch ausser der Schule ein gesuchter Konferenzredner und unübertrefflicher Erzähler. Seine Ferientage brachte er gerne mit einigen Freunden in den Bergen zu; er war Mitglied der Sektion Moléson des schweizer. Alpenklubs. In den Bergen hat ihn auch der Tod ereilt, aber er traf ihn nicht unvorbereitet, denn er war ein frommer Priester, der es mit seinen Pflichten ernst nahm.

Während die Delegiertenversammlung des Schweizer. katholischen Volksvereins in Sarnen tagte, traf die Trauerkunde ein, dass der kantonale Präsident von St. Gallen, der hochw. Herr Dr. theol. **Jakob Helg,** Stadtpfarrer von **Altstätten,** Dekan des Priesterkapitels Rheintal und Kanonikus der Kathedrale von St. Gallen, aus diesem Leben geschieden sei, ein Mann von seltener Willensstärke und Arbeitsfreudigkeit, ein grosser Charakter und Priester von imponierender Würde. Er stammte aus ärmlichen Verhältnissen und war geboren am 28. Mai 1868 zu Kirchberg. In ganz jungen Jahren verlor er seine Eltern, infolgedessen wuchs er bei wohlwollenden Verwandten zu Schwarzenbach in der Pfarrei Jonschwil auf. Der Knabe zeigte grosse Fähigkeiten und erwarb sich Freunde im Klerus, die ihm das Studium ermöglichten. Ein von den Eltern ererbtes Uebel zwang ihn, Einsiedeln mit dem höher und geschützter gelegenen Engelberg zu vertauschen. Dort fand er als Mitstudenten eine Reihe von St. Gallern, welche jetzt im geistlichen und weltlichen Stande die Führer des katholischen Volkes sind, darunter den hochwürdigsten Bischof Robert Bürkler. Für die theologischen Studien suchte Jakob Helg die Universität Innsbruck auf; dort erwarb er sich später, als er schon in der priesterlichen Praxis stand, die theologische Doktorwürde. Nach Absolvierung des Seminarkurses in St. Georgen empfing er vor Ostern 1890 die Priesterweihe und arbeitete dann einige Jahre als Domvikar in St. Gallen und als Lehrer an der katholischen Kantonsrealschule. Von St. Gallen aus besorgte Dr. Helg zeitweilig auch die Missionspfarreien von Gais und Teufen. 1896 siedelte er als Lehrer an die Realschule nach Rorschach über; aber schon im folgenden Jahre wurde er zum Pfarrer von Altstätten ernannt und dort blieb er rastlos tätig bis an sein Lebensende. Neben den Pastorationsarbeiten nahmen besonders zwei grosse Unternehmungen sein Sinnen und Sorgen in Anspruch: die Auslösung der Pfarrkirche aus dem Simultanverhältnisse zum völlig freien Eigentum der Katholiken und deren äussere und innere Renovation. In beiden hatte der Pfarrer vollen Erfolg, aber

nur nach Ueberwindung grosser Widerstände. Sehr lag ihm am Herzen die Entwicklung des Institutes zum guten Hirten. Er war im weitern Mitglied des Bezirksschulrates und wurde auch in den katholischen Administrationsrat gewählt. Selbst ein pünktlicher Verwalter, hielt er auf gute Ordnung auch in den seiner Aufsicht unterstellten Verwaltungen. Durch die oben erwähnten Verhandlungen mit den Protestanten und Behörden in die Kenntnis der rechtlichen Verhältnisse eingeführt, war er in den letzten Jahren auch für die Ordnung der Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat im Sinne grösserer Freiheit der Kirche in vorzüglicher Weise tätig. In Anerkennung seiner vielen Verdienste wurde er ins Domkapitel berufen. Seit Anfang dieses Jahres verfolgte ihn ein Leiden, das unerbittlich seine Kräfte aufzehrte. Er litt still und geduldig; der 20. September brachte ihm die Erlösung von den Mühen und Beschwerden dieser irdischen Pilgerfahrt. Er starb im Alter von 54 Jahren, reich an Tugenden und Verdiensten. Als Schriftsteller ist er besonders bekannt geworden durch seinen trefflichen „Grundriss der Kirchengeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz".

Im Berner Jura hat einer der Veteranen seine irdische Laufbahn geschlossen: der hochw. Herr **Joseph Bindy,** Pfarrer von **Courchapoix** und Vize-Dekan des Kapitels Delsberg. Er starb nach langer Krankheit im Alter von 84 Jahren. Seine Jugendjahre sind mir nicht bekannt. 1838 wurde er geboren, am 19. Juli 1863 empfing er die Priesterweihe durch Msgr. Bagnoud, Bischof von Bethlehem und Abt von St. Maurice, zur Zeit der Erledigung des bischöflichen Stuhles von Basel. Gleichzeitig wurde auch unser derzeitige hochwürdigste Bischof, Dr. Jakobus Stammler, geweiht. Joseph Bindy kam als Vikar nach Vermes zu dem betagten Pfarrer Kottelat, später hatte er an dessen Seite als Pfarrverweser zu funktionieren. Nach den Wirren der Kulturkampfzeit blieb Bindy als Pfarrer in Vermes bis 1897, resignierte dann, nahm aber schon im folgenden Jahre nach dem Tode von Pfarrer Mamie die kleine Pfarrei Courchapoix an, wo er bis an sein Lebensende als treuer Pastor wirkte. Seinem Ende ging eine längere Krankheit voran. Er war ein braver Priester, nicht ohne eine gewisse Originalität, dazu sehr wohltätig, was sich besonders auch in den reichen Vergabungen an geistliche Zwecke erwies. Er starb am 22. September.

Im Kapuzinerkloster zu Schwyz verschied am 9. Oktober der hochw. **P. Antoninus Regli** von Andermatt, geboren am 29. Mai 1874 und getauft auf den Namen Christophorus. Heimat und Familie haben dem Kapuzinerorden schon viele Mitglieder gegeben. 1896 trat er nach Vollendung der vorbereitenden Studien ins Noviziat, ein Jahr später legte er die ersten Gelübde ab, 1901 wurde er zum Priester geweiht. Da begann das unermüdliche Missionsleben eines Kapuziners mit Beichthören, Predigen, Krankenbesuchen, ausgehend von den Klöstern von Zug, Wil, Sarnen, Dornach und Mels. P. Antonin war ein sehr tüchtiger Prediger, populär, freimütig, daher viel für Volksmissionen verwendet. Schon in verhältnismässig jungen Jahren befiel den starken, wettergebräunten Alpensohn ein schweres Siechtum. Zuckerkrankheit und Lungenschwindsucht wetteiferten miteinander, die kräftige Eiche zum Falle zu bringen. Umsonst schickten ihn die Obern nach Davos. Als er fühlte, dass sein Ende herannahe, verlangte er noch nach Schwyz überzusiedeln und hier ging er inmitten seiner Brüder am 9. Oktober hinüber ins ewige Leben.

R. I. P. Dr. F. S.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Infolge Resignation auf den 1. November a. c. des bisherigen Inhabers ist die Pfarrpfründe Stein, Kt. Aargau, wieder zu besetzen. Bewerber für die Pfründe wollen sich behufs Aufstellung einer Dreierliste gemäss Can. 1045 bis zum 25. November bei der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 28. Oktober 1922.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:
La Chancellerie Episcopale a reçu:

1. **Für Bistumsbedürfnisse: Pour les besoins du Diocèse:**
Allenwinden 30, Root 50, Zug 400, Buchrain 10, Allschwil 75, Aesch (Luzern) 39.50, Walchwil 25, Eschenbach 64, Niederwil 10, Pelagiberg 35, Oberägeri 50, Stein (Aargau) 17, Oberwil (Zug) 10, Sissach 13, Hüttwilen 14.50, Obergösgen 13.50, Ballwil 20, Gündelhart 10, Menziken 16, Hägglingen 40, Sarmensdorf 83.50, Bettlach 30, Olten 145, Altishofen 102, Rheinfelden 20, Undervelier 11.45, Tobel 47, Uffikon 28, Fulenbach 25, Bourrignon 28.50, Sörenberg 17.
2. **Für das Caritasopfer: Pour les œuvres de Charité:**
Hildisrieden 52, Zuzgen 10, Wängi 40, Balsthal 80.85, Zurzach 45, Fontenais 30, Buchrain 10, Tägerig 50, Allschwil 70, Herbetswil 16.65, Oberrüti 24, Zell 48, Soyhières 18.60, Niederwil 30, Sursee 205, Rheinfelden 40.
3. **Für das hl. Land: Pour les Lieux Saints:**
Montfaucon 22, Wängi 47, Buchrain 20, Escholzmatt 118 Oberrüti 25, Schwarzenbach 5, Niederwil 5, Oberägeri 20, Rheinfelden 35, Undervelier 10.30.
4. **Für den Peterspfennig: Pour le Denier de S. Pierre:**
Wängi 55, Buchrain 15, Escholzmatt 108, Allschwil 40, Walchwil 25, Soyhières 17.80, Pfyn 32, Niederwil 10, Oberägeri 40, Rheinfelden 20, Undervelier 9.15.
5. **Für die Sklavenmission: Pour la mission antiesclavagiste:**
Montfaucon 22, Wängi 73, Buchrain 15, Oberägeri 40, Rheinfelden 20, Undervelier 11.50.
6. **Für das Seminar: Pour le Séminaire:**
Montfaucon 26, Wängi 63, Schönholzwilern 13, Buchrain 10, Escholzmatt 125, Allschwil 70, Kaiserstuhl 30, Niederwil 10, Oberägeri 30, Stein (Aargau) 17, Rheinfelden 20, Schneisingen 41.
7. **Für Russland: Pour la Russie:**
Bremgarten 393, Dussnang 80, Bonfol 17, Allschwil 20, Hochdorf 210, Dietwil 10.
8. **Pour l'Institut St. Charles, Porrentruy:**
Undervelier 135.

Gilt als Quittung. *Pour acquit.*

Postcheck V a 15 — Compte de chèques V a 15.

Solothurn, den / Soleure, le 4. November 1922.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.
a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag:	Fr. 67,584.62
Kt. Aargau: Wölflinswil 30, Eiken I. Rate 95, Gansingen 115, Zeiningen 100, Lenzburg 50, Niederwil, a) Pfarrei 70, b) Gnadental 19, Abtwil 140, Menziken 60, Zufikon 76, Baden, Kirchenopfer 1000, Ehrendingen, Ungenannt in Oberehrendingen 40	1,795.—
Kt. Appenzell I.-R.: Gonten, Hauskollekte	700.—
Kt. Baselland: Allschwil, Hauskollekte	530.—
Kt. Bern: Gabe von Ungenannt im Jura 50, Wahlen 20, Asuel 25, Bourrignon 71.50, Soyhières 27.20, Alle 100, Courtedoux 34	327.70
Kt. Glarus: Näfels 472.45, Linthal, Nachtrag 25	497.45
Kt. Luzern: Buchrain, Nachtrag der Hauskollekte 80, Schongau 50, Luzern, a) Sammlung in der Jesuitenkirche 360, b) Gabe von F. X. A. 10, Eich, Hauskollekte (Einzelgabe 50 und 5 à 20) 540, Münster, Stiftspfarrei 250, Doppleschwand, Hauskollekte 220	1,510.—
Kt. Schwyz: Wangen 113.66, Unteriberg (ohne Studen) 116, Oberiberg, Hauskollekte 413	642.66
Kt. Solothurn: Grenchen, Sammlung 270, Matzendorf 42.90, Rodersdorf 27.15, Erlinsbach 175	515.05

Kt. St. Gallen: Oberriet, Ungenannt 50, Gähwil, Von HH. Kilian Bächtiger sel. Wallfahrtspriester auf St. Iddaburg 50, Amden 175, Bütschwil, Vermächtnis von A. H. 200, Henau a) Opfer 223, b) Hauskollekte 721.90 — 1,419.90

Kt. Thurgau: Fischingen, Hauskollekte 210, Altnau 50, Weinfelden 500, Wuppenau 70, Welfensberg 27.10, Homburg 180 — 1,037.10

Kt. Uri: Erstfeld — 281.—

Kt. Zug: Menzingen, Filiale Finstersee 44, Zug, Gabe von Ungenannt 5, Oberägeri, Filiale Hauptsee a) Hauskollekte 200, b) Einzelgabe von Fam. N. 50, c) Einzelgabe v. Geschw. N. 50 — 349.—

Kt. Zürich: Von Ungenannt im Kt. Zürich 7, Zürich, Liebfrauenkirche 857, Dietikon 317.15, Rheinau, Hauskollekte 510, Affoltern a. Alb. 106, Langnau a. Alb. 85, Männedorf, Dankesgabe von A. M. 10, Winterthur 700, Bauma 36 — 2,628.15

Total Fr. 79,817.63

b. Ausserordentliche Beiträge.

Unverändert auf Fr. 102,220.—

c. Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von F. R. in Schwyz mit 2 hl. Messen in Wetzikon Fr. 300.—

Zug, den 21. Oktober 1922.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resignat.

Briefkasten.

F. S. Rezension ist nicht vergessen. Gruss!

DAS NEUE MISSALE ROMANUM

(Vergl. Schweiz. Kirchen-Zeitung Nr. 10 dieses Jahrgangs)

Lager-Offerte (solange Vorrat):

MISSALE ROMANUM: Gross-Quart 32/23 cm.
in schwarzem Leder und Goldschnitt **Fr. 48.—**
in rotem Leder und Goldschnitt **Fr. 50.—**
Ausgabe mit Propr. für St. Gallen, Chur, Basel und Lausanne-Genf.

Dieselbe Ausgabe: mit Rotleder, Goldschnitt, reicher moderner Goldpressung, mit vergoldetem Beschläge **Fr. 95.—** und **Fr. 115.—**
Ausgabe mit Proprium für St. Gallen, Chur, Basel.

Die Formularien pro 1923 (Hl. Irenäus etc.) sind bereits enthalten; wir liefern sie auch einzeln für alte Messbücher à 30 Cts.

Referenz: in einem halben Jahre über 200 Missale geliefert!

Höflich empfiehlt sich für umgehende Zustellung die

LEOBUCHHANDLUNG ST. GALLEN

Weihnachts-Krippen

in reichster Auswahl
bei RÄBER & Co. Luzern

Verlangen Sie Preisliste! Besuchen Sie unsere Ausstellung!

Tüchtige
Pfarrköchin

welche schon mehrere Jahre in solcher Stellung tätig war, **sucht** passende **Stelle** zu geistlichem Herrn. Eintritt nach Uebereinkunft, eventl. sofort. Beste Zeugnisse stehen zur Verfügung.

Offerten unter Chiffre E. D. sind an die Expedition dieses Blattes zu richten.

Ewiglicht-Oel

reines, doppelt raffiniertes Repsöl,

Ewiglicht-Dochten

„Monachia" tadellos brennend empfiehlt den titl. Pfarrämtern zu vorteilhaftem Preis

A. Milz-Hug
Kol.-Waren,
Frauenfeld

Schreibpapier in jeder Qualität bei **Räber & Cie.**

Ewiglichtöl Ia

garantiert tadellos und sparsam brennend empfiehlt

R. Müller-Schneider Ww.
Wachskerzen-Fabrik
Altstätten (St. Gallen.

Messwein
Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Für unsere
Jungmannschaft

Der neue **Schülerkalender**

Mein Freund

Fr. 2.90

Der Fährmann

ein Buch für werdende Männer herausgegeben von Dr. G. Keckeis.

Vom Verlag für die Schweiz festgesetzter Preis **Fr. 8.50.**

Vorrätig bei

Räber & Cie., Luzern

Messweine
sowie
Tisch- und Spezialweine
empfehlen
P. & J. Gächter, Weinhandl.
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
beeidigte Messweinlieferanten

CIGARREN
Tabake, Cigaretten
beziehen Sie vorteilhaft bei
Heribert Huber
Cigares
Hertensteinstr. 56, **Luzern.**

Schwarze
Hosen
aus Kammgarn-Cheviot
reinwollen
mit besten Masszutaten verarbeitet, bis 120 cm Bundweite vorrätig.

Fr. 20.-

Auswahlen bereitwilligst, ganz unverbindlich für Sie. Bitte Bundweite angeben.

Tuch A.-G.
Luzern

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
:-: Tischweine :-:
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◇◇◇◇◇◇ Eigene Werkstätte für ◇◇◇◇◇◇

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster-Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Caseln	**Anstalt für kirchl. Kunst** empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Kelche
Stolen	**Paramente**	Monstranzen
Pluviale	**Kirchenfahnen**	Leuchter
Spitzen	**Vereinsfahnen**	Lampen
Teppiche	wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc.	Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

ADOLF BICK, WIL

Gold- und Silber-Schmied

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiede- und Metall-Arbeiten jeder Art

Gegr. 1840

Kunstvolle Neuerstellung

sowie durchaus fachgemässe und kunstgerechte

Renovation

Feuervergoldung ⁘ ⁘ Versilberung

sämtl. Reparaturen etc.

Empfohlen durch erste kirchliche Kunst-Kritiker der Schweiz

Zeugnisse und Offerten zu Diensten.

Ankauf von Alt-Gold und Silber.

Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten

Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — **Spezialität: Kirchen-Einrichtungen** — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. in jeder gewünschten Ausführung und Stilart. — Religiösen Grabschmuck, Renovation u. Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen eventl. inkl. Malerei. — **Höchste Auszeichnungen. — Beste Referenzen!** Ausführung der Arbeiten in unsern eigenen Werkstätten.

Besitzen Sie schon

Meyenberg's Weihnachtshomiletik?

Das Urteil von **P. de Chastonay**: Kein anderes homiletisches Werk dürfte dermassen **anregend** und **begeisternd** wirken wie das vorliegende. **. . . Wer immer den Christusgedanken in seiner Tiefe und Schönheit, in seinen Ausstrahlungen und Auswirkungen auf das gesamte individuelle und soziale Leben erfassen will, greife zur liturgischen Weihnachtshomiletik.**

Preis des Werkes in Leinen dauerhaft gebunden Fr. 29.—.

Verlag Räber & Co., Luzern

Soutanen und Soutanellen

(Soutanen nach römischem und französischem Schnitt.)

für die hochwürdige Geistlichkeit liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung.

Robert Roos, Masschneiderei, **Kriens** b. Luzern

Orgelbau-Anstalt Rorschach

Inhaber Franz Gattringer

Telephon 622 **Industriestrasse 24**

Fabrikation von Kirchenorgeln, nach erprobtem System. Installation von elektrischen Orgelgebläsen.

Empfehle mich besonders zum **Stimmen und Reparieren von Kirchenorgeln und Harmoniums.**

Sorgfältige Ausarbeitung von

Orgel-Dispositionen

für Orgelneubauten, sowie auch für Orgel-Umbauten.

Stimmungen im Abonnement zu ermässigtem Preise.

Beste Referenzen.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik

M. Herzog in Sursee

offeriert als Spezialität:

Bienenwachskerzen

zu Preisen der Vorkriegszeit:

Weisse, gar. reine Bienenwachskerzen M. H. S. à Fr. 5.70 pr. Kg.

gelbe „ „ „ „ à „ 5.— „ „

weisse „ liturg. „ 55% Wachs „ 5.— „ „

gelbe „ „ „ „ à „ 4.— „ „

Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumkerzchen, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, Anzündwachs etc.

Für **prompte** und **reelle** Bedienung wird garantiert.

Für den Allerseelen-Monat

Disler, An der Schwelle der Ewigkeit oder Gebetsapostolat für die Sterbenden — Fr. 2.50

Disler, Offenbarungen des göttlichen Heilandes über das selige Hinscheiden des hl. Joseph — Fr. 2.—

Disler, Helfet den Sterbenden — Fr. 2.—

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern

Schreibpapiere sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern